

## Entsprechenserklärung 2023

### Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2023 die folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung abzugeben, inwiefern den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird. Der Wortlaut der Erklärung ist auf der Webseite der Gesellschaft unter <https://www.biofrontera.com/de/investoren/corporate-governance> veröffentlicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf den Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 veröffentlicht wurde.

#### Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG erklären:

- „1.) Die Biofrontera AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2022 (mit Ergänzung und nochmaliger Veröffentlichung im April 2023) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) entsprochen, mit folgenden Ausnahmen:

#### Kodex Empfehlungen A.5 (Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kontroll- und Risikomanagementsystems und Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme im Lagebericht)

Der Lagebericht der Biofrontera AG entspricht den gesetzlichen Anforderungen und beschreibt die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems. Es wurde jedoch davon abgesehen, Stellung zu der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser Systeme zu nehmen, da Vorstand und Aufsichtsrat keine Beanstandungen in Bezug auf die Angemessenheit und die Wirksamkeit festgestellt haben. Eine zusätzliche Stellungnahme würde den Umfang des Lageberichtes weiter erhöhen, ohne nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat einen signifikanten weiteren Erkenntniswert zu schaffen.

#### Kodex Empfehlung F.2 (Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden auf Grund organisatorischer Gegebenheiten binnen der gesetzlichen Fristen und nicht früher veröffentlicht.

#### Kodex Empfehlung G.6 (Verhältnis von LTI zu STI)

Der Aufsichtsrat überarbeitet derzeit das bisher bestehende Vergütungssystem im Hinblick auf die langfristige variable Vergütungskomponente und wird das angepasste Vergütungssystem der ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorlegen. Insofern wurde mit dem neuen Vorstandsmitglied, Pilar de la Huerta Martinez, zwar vereinbart, dass diese eine langfristige variable Vergütungskomponente erhält; es wurde jedoch noch keine konkrete Umsetzung vereinbart, sodass diesbezüglich von der Empfehlung unter G.6 abgewichen wurde und jedenfalls vorübergehend noch abgewichen wird.

Kodex Empfehlung G.10 (überwiegend aktienbasierte variable Vergütungsbestandteilen)

Dem neuen Vorstandsmitglied, Pilar de la Huerta Martinez, wurde keine variable Vergütungskomponente in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt. Es ist auch nicht geplant, dass unter dem bestehenden Vorstandsdienstvertrag variable Vergütungskomponenten in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt werden: Um den Vorstand zu einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft anzuhalten, bedarf es nach Ansicht des Aufsichtsrats keiner Vergütung, die sich auf die Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft bezieht. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und den Aufgaben, mit denen sich der Vorstand derzeit konfrontiert sieht, gibt es aus Sicht des Aufsichtsrats andere Komponenten, die besser geeignet sind, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Soweit in der Vergangenheit eine aktienbasierte Vergütungskomponente gewährt wurde, konnten die Vorstandsmitglieder bereits vor dem Ablauf von vier Jahren über einen Teil der gewährten langfristigen variablen Gewährungsbeiträge verfügen. Eine Wartefrist von vier Jahren in Bezug auf den Gesamtbetrag sah der Aufsichtsrat nicht als notwendig an, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

- 2.) Die Biofrontera AG wird zukünftig dem Kodex insgesamt nicht entsprechen, ohne dass dies bedeutet, dass die Praxis der Gesellschaft von allen Empfehlungen des Kodex zwingend abweicht.

Angesichts der Größe und der Marktkapitalisierung der Gesellschaft ist die Anwendung der Regelungen für die Gesellschaft mit einem unangemessenen Zeitaufwand und damit Kosten verbunden, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Bei der Entscheidung über die Anwendung oder die Ablehnung haben Vorstand und Aufsichtsrat daher unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit entschieden, zukünftig den Empfehlungen des Kodex insgesamt nicht zu folgen.

Darüber hinaus sind Vorstand und Aufsichtsrat der Meinung, dass bereits durch die Beachtung der aktienrechtlichen Regelungen zur Leitung und Überwachung des Unternehmens eine ordnungsgemäße Unternehmensführung sichergestellt ist.“

Leverkusen, Dezember 2023

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Pilar de la Huerta

Dr. Jörgen Tielmann